

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Frau Lichtinghagen-Wirths
-Geschäftsführung-
Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen

Der Landrat

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de
Zeichen: 66.60.36.1/96
Datum: 22.11.2012

Erddeponie Lüderich; Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses

Sehr geehrte Frau Lichtinghagen-Wirths,

I. der Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 in der derzeit gültigen Fassung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Deponie Lüderich in Overath wird gem. § 36 Abs.4 KrWG wie folgt geändert:

1. Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Rekultivierung der Deponie werden im Abschnitt III „Sonstige Nebenbestimmungen“ nach Auflage 3.7 folgende Auflagen ergänzt:

Nr. 3.8

Auf abschließend verfüllten und profilierten Deponieflächen ist vor Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Standortbeurteilung vorzunehmen.

Als Grundlage für die Planung der Rekultivierungsarbeiten sind hierzu mindestens die folgenden Kenngrößen sind zu ermitteln:

- a) Bodenart nach Korngrößenzusammensetzung
- b) Gehalt an organischer Substanz / Humusgehalt
- c) Durchwurzelbarkeit
- d) Packungsdichte
- e) Feldkapazität / nutzbare Feldkapazität
- f) Bodenreaktion (pH-Wert)

Ferner ist zu ermitteln:

- g) Nährstoffvorrat (Pflanzenverfügbare Stickstoff, Phosphat, Kalium und Magnesium)
- h) Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 DepV

Die Kenngrößen a) bis e) sind grundsätzlich als Feldparameter nach DIN 19682-10 zu erfassen.

Sofern nach der Feldmethode jedoch nicht sicher abgeschätzt werden kann, dass die nutzbare Feldkapazität nF mehr als 140 mm beträgt, sind ergänzende Laboruntersuchungen zur Ermittlung dieser Kenngröße vorzunehmen

Nr. 3.9

Auf den Daten nach Nr. 3.8 aufbauend sind die erforderlichen Maßnahmen zur Bodenverbesserung, Lockerung und Düngung zu bestimmen. Ebenso die Dauer der Vorkultur und die dafür geeignete Saatgutmischung.

Bei der Ermittlung erforderlicher Maßnahmen sind die technischen Regeln der Normenreihen „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ und „Bodenbeschaffenheit“ des DIN e.V. zu beachten. Insbesondere wird für Arbeiten in Böschungsbereichen auf DIN 18918 (Ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahmen) verwiesen.

Ferner sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV bei der Ermittlung von Art und Menge der aufzubringenden Materialien sowie der Einbau-/Aufbringungsmethode zu berücksichtigen.

Nr. 3.10

Die Ergebnisse der Standortbeurteilung und die daraus abgeleiteten Rekultivierungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Anpflanzung von Gehölzen einschließlich eines Zeitplanes sind in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.

Der Bericht ist mit den jährlichen Ausführungsplänen zu Rodungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Nr. 3.2 vorzulegen, falls entsprechende Maßnahmen im folgenden Jahr ausgeführt werden sollen. Soweit die Rekultivierung in mehreren Schritten über einen längeren Zeitraum erfolgt, ist der Bericht entsprechend fortzuschreiben.

Nr. 3.11

Vor Beginn von Maßnahmen zur Bodenlockerung und Bodenverbesserung ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde für die jeweilige Teilfläche ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die zulässige Endhöhe der Deponieoberfläche eingehalten ist.

Nr. 3.12

Die Arbeiten zur Bodenlockerung und Bodenverbesserung sind unter fachkundiger Baubegleitung durchzuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom Fachkundigen in einem Protokoll zu bestätigen. Fachkundig in diesem Sinne sind insbesondere die Mitarbeiter des Landesbetriebes Wald+Holz NRW, sowie Personen mit forst- oder agrarwissenschaftlicher Ausbildung.

Das Protokoll ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.

Nr. 3.13

Über die Anpflanzung von Gehölzen, im Anschluss an die Bodenverbesserung und Vorkultur, ist für jede zu rekultivierende Teilfläche in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald + Holz NRW ein Pflanzkonzept aufzustellen. Darzustellen sind Art, Menge, Qualität, Pflanzabstand, Pflanzmethode sowie ein Zeitplan für die Einbringung von Zielbaumarten, Pflegegehölzen und den Gehölzen zur Anlage naturnaher Waldränder.

Die Abstimmung des Konzepts mit dem Landesbetrieb ist zu protokollieren.

Das abgestimmte Konzept ist mit den jährlichen Ausführungsplänen zu Rodungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Nr. 3.2 vorzulegen.

2. Die Auflage III 6.9, zweiter Spiegelstrich „Jahresübersicht“ erhält folgende Fassung:

Meiner Unteren Umweltschutzbehörde ist jährlich, jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres, eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben vorzulegen:

a)
Verfügbares Restvolumen

Das verfügbare Restvolumen beschreibt den Rauminhalt zwischen der durch Vermessung festgestellten vorhandenen Geländeoberfläche und der zulässigen Geländeoberfläche im Endzustand in der Maßeinheit m³ zum Stichtag der Vermessung. Die Vermessung soll jeweils im letzten Quartal des Jahres erfolgen.

b)
Art (nach EAK) und Menge der im Berichtsjahr angenommenen Abfälle, jeweils mit Herkunftsangabe (Kommune) und jeweils differenziert nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung

Menge beschreibt das geschätzte Volumen der Abfälle im Anlieferungszustand in der Maßeinheit m³.

c)
Die im Jahr 2016 vorzulegende Jahresübersicht muss zudem eine Prognose darüber enthalten, ob auf der Grundlage der bis dahin erhobenen Daten das zugelassene Ablagerungsvolumen bis zum 31.12.2019 ausgeschöpft sein wird.

Von den oben stehenden Regelungen unberührt ist die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresberichts nach Maßgabe des Landesrechts im Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDISWeb.

II. Hinweis

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der bisher hierzu ergangenen Änderungsbescheide bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

III. Begründung

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) betreibt die Deponie Lüderich auf dem Gebiet der Stadt Overath im Rheinisch Bergischen Kreis. Es handelt sich um eine Deponie für Inertstoffe der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung (DepV) mit einer besonderen Regelung für geogen mit Schwermetallen belastete Böden. Die Errichtung und Betrieb der Deponie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 zugelassen.

Nach § 36 Abs.4 KrWG ist die zuständige Behörde gehalten, den Planfeststellungsbeschluss und die hierzu ergangenen Änderungen regelmäßig oder anlassbezogen zu überprüfen und erforderlichenfalls die Planfeststellungsbeschluss durch Aufnahme, Änderung oder Ergänzungen von Auflagen dem neuesten Stand der einschlägigen Anforderungen anzupassen.

Die Zuständigkeit meiner Unteren Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 3 ZustVU. Die hier vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen anlassbezogen.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Rekultivierung:

Im Planfeststellungsbeschluss der Deponie vom 26.08.1996 ist festgelegt, dass das Deponiegelände zu rekultivieren ist.

Die Rekultivierung soll in Teilflächen erfolgen.

Zur Rekultivierung des Deponiestandortes ist neben der Anlage von Waldrändern und einer untergeordneten Bereitstellung von kleinen Sukzessionsflächen im Wesentlichen die Entwicklung eines Stieleichen-/Hainbuchenwaldes vorgesehen.

Regelungen zur Rekultivierung enthalten die Nebenbestimmung 3.2 und 3.6 des Planfeststellungsbeschlusses i.V. mit Nr. 4.2 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus Februar 1996. Anforderungen an die Bodenqualität ergeben sich ferner aus Nebenbestimmung 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses und aus der Deponieverordnung.

Gemäß der UVS ist vor der Aufforstung der Boden zu lockern und eine Bodenverbesserung vorzunehmen. Als eine geeignete Maßnahme zur Bodenverbesserung ist die Aufbringung einer 20-30 cm starken Kompostschicht genannt. Ferner ist eine Vorkultur durch Einsaat vorgesehen.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen Bodenlockerung, Bodenverbesserung durch Auf- und Einbringen geeigneter Materialien sowie eine Vorkultur als Vorbereitung für die Aufforstung geeignet, angemessen und erforderlich.

Nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen aus bereits begonnenen Rekultivierungsarbeiten auf einigen Teilflächen des Standorts kann mit den bisher pauschalen Regelungen ohne Bezug auf die jeweils tatsächlichen Standortverhältnisse die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, die den Ansprüchen der angestrebten Vegetation entspricht, nicht sichergestellt werden. Es ist daher erforderlich, die Anforderungen an die Rekultivierung unter Wahrung des Bestandszieles Stieleichen-/Hainbuchenwald zu konkretisieren.

Es wurde auch erwogen, ob neben den getroffenen Regelungen auch die Einbringung von Pflegegehölzen konkretisiert werden muss. Nach dem Planfeststellungsbeschluss in Verbindung mit den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie können Pflegegehölze eingebracht werden. Je nach Bodenbeschaffenheit, Hangneigung und Exposition der zu rekultivierenden Teilflächen können die geeigneten Arten und deren Anzahl bzw. Pflanzdichte recht unterschiedlich sein. Hier im Vorhinein verbindliche Regelungen aufzustellen wäre nicht sachgerecht. Stattdessen soll der bisherige Ermessensrahmen erhalten bleiben, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein Pflanzkonzept jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der zu rekultivierenden Teilfläche aufzustellen.

Zur Änderung der Anforderung an die Jahresübersicht:

Für abfallwirtschaftliche Planungen sind verlässliche Daten über das Abfallaufkommen und über verfügbare Deponiekapazitäten unverzichtbar. Daher enthält der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Lüderich auch eine Regelung zur jährlichen Vorlage entsprechender Daten.

Bisher wurde das verfügbare Restvolumen der Deponie in den Jahresberichten aus den Aufzeichnungen über die Menge der angenommenen Abfälle ermittelt. Diese Methode weist relativ große Fehlermöglichkeiten auf, da die Anlieferungsmengen lediglich geschätzt werden können und zudem das Volumen der Abfälle im Anlieferungszustand vom Volumen im eingebauten Zustand abweicht. In Hinblick auf den baldigen Fristablauf für den Betrieb der Deponie ist eine Methode mit größerer Genauigkeit zur Ermittlung des Restvolumens erforderlich.

Im Erörterungsgespräch am 11.10.2012 wurde von Vertretern des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und der AVEA dargelegt, dass eine jährliche Vermessung der Deponie-

oberfläche zumindest in den Teilbereichen vorgenommen wird, in denen im Jahresverlauf Abfälle abgelagert worden sind.

Es liegen damit jeweils aktuelle Messdaten vor, aus denen jährlich das verfügbare Deponievolumens mit der erforderlichen Genauigkeit und mit verhältnismäßigem Aufwand berechnet werden kann.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde auch der Einzugsbereich der Deponie definiert. Der Planfeststellungsbeschluss sah daher zunächst auch vor, dass in der Jahresübersicht nicht nur die Menge der Abfälle dokumentiert wird, sondern auch deren Herkunft auf der Gliederungsebene „Kommune“.

Aufgrund eines Bescheides des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 15.07.2004 erfolgte in den Folgejahren die Angabe der Abfallherkunft nicht. Ohne Aufzeichnungen über die Abfallherkunft ist es jedoch nicht nachvollziehbar, ob der festgelegte Einzugsbereich eingehalten wird. Eine Rückkehr zur kommunenbezogenen Herkunftsangabe der angenommenen Abfälle ist daher erforderlich.

Das Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDISWeb lässt eine Erfassung von Deponiedaten im für die Deponie Lüderich erforderlichen Detaillierungsgrad nicht zu. Die obligatorische Nutzung von ADDISWeb kann daher die Vorlage einer Jahresübersicht nicht ersetzen.

Zur Art des Verfahrens:

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es grundsätzlich gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens (bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens, sofern die Voraussetzungen nach § 74 Abs.6 VwVfG erfüllt sind).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde aber aufgrund von § 76 Abs.2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft für die im vorliegenden Fall vorgenommenen Änderungen zu. Ein Planfeststellungsverfahren war für die getroffenen Änderungen daher nicht erforderlich.

IV. Gebührenentscheidung

1. Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr in Höhe von 670,00 € zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse

Konto-Nr. 311 001 206,

BLZ 370 502 99

unter Angabe des Kassenz Zeichens 6603-0046953

Fehlt die Angabe des Kassenz Zeichens, ist eine ordnungsgemäße Buchung Ihrer Einzahlung nicht möglich.

2. Begründung zur Gebührenentscheidung:

Nach Tarifstelle 28.2.1.17 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Entscheidung über nachträgliche Auflagen eine Gebühr zu erheben. Die Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 500,00 € bis 5000,00 € vor. Die festgesetzte Gebühr berücksichtigt den entstandenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Entscheidung.

Gemäß § 8 Abs.2 GebG NRW ist eine Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW nicht möglich.

V. Information über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Wasser,- Abfall- und Bodenschutzrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid bieten wir Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

VI. Zitierte Rechtsnormen:

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.01.2003 (BGBl. I S. 2091) in der z.Z. gültigen Fassung

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung

GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW
1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die für diese Entscheidung erforderlichen Daten werden auch ganz oder teilweise in elektronischer Form erfasst und weiter verarbeitet, soweit es zum Vollzug des KrWG erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Preuß